



Satzung des Marktes Oberstaufen zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf (Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 12.08.2022

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes wird die Satzung des Marktes Oberstaufen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2020 geändert und in folgender Weise neu festgesetzt:

Satzung des Marktes Oberstaufen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf mit Naturkindergarten (Kindergarten-Gebührensatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2022

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Oberstaufen erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Thalkirchdorf mit Naturkindergarten Gebühren (Benutzungsgebühren). Diese Gebühr beinhaltet bereits eine Getränke- und Spielgeldpauschale.
- (1a) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben (Essensgeld).
- (2) Der Kindergarten Thalkirchdorf mit Naturkindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Für das Essensgeld entsteht die Gebührensschuld im gebuchten Umfang.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat oder
 - c) der Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Markt Oberstaufer geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens:

	ab 3 Jahre
a) >3 - 4 Stunden	90,00 €
b) >4 - 5 Stunden	99,00 €
c) >5 - 6 Stunden	109,00 €
d) >6 - 7 Stunden	120,00 €
e) >7 - 8 Stunden	132,00 €
f) >8 - 9 Stunden	145,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe:
- | | 1 – 3 Jahre |
|-------------------|-------------|
| a) >3 – 4 Stunden | 177,00 € |
| b) >4 - 5 Stunden | 195,00 € |
| c) >5 - 6 Stunden | 215,00 € |
| d) >6 – 7 Stunden | 237,00 € |
| e) >7 – 8 Stunden | 261,00 € |
| f) >8 – 9 Stunden | 287,00 € |
- (3) Für Kinder unter drei Jahren gilt auch während der Eingewöhnungsphase der Betrag der Mindestbuchungszeit.
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) aus dem Gemeindegebiet Oberstaufen gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr für das ältere Kind um die Hälfte. Maßgebliche Änderungen sind dem Markt Oberstaufen von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) In Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.
- (3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt, wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 15. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstaufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Oberstaufen zu überweisen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberstufen, den 12.08.2022
- MARKT OBERSTAU FEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister